

Umweltamt, 30.08.2018

**Anlage zu TOP: Mitteilungen
Bezirksvertretung Heepen
am 13.09.2018**

Mitteilung zur Sitzung der BV Heepen am 13.Sept. 2018

Prüfauftrag aus der Sitzung der BV Heepen vom 17.05.2018, TOP 11

Projekt „Zukunftsfit Wandern“ des Europäischen Fond für regionale Entwicklung EFRE

In ihrer Sitzung vom 17.05.2018 hatte die Bezirksvertretung Heepen darum gebeten zu prüfen, ob sich aus der offiziellen Beschilderung eines Wanderweges rechtliche Abhängigkeiten für die Beurteilung anderer Sachverhalte ergeben könnten.

Antwort:

Die Kennzeichnung und die Beschilderung von Wanderwegen haben planungsrechtlich keinen Einfluss. Gekennzeichnete Wegeverbindungen liegen im Interesse der Allgemeinheit und sollten deshalb bei Planungen berücksichtigt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Verlegung der Wegestrecke. Dieses Vorgehen ändert sich durch eine hohe Klassifizierung der Wegeverbindung oder eine Zertifizierung als Qualitätsweg nicht.

Das Aufstellen der Beschilderung mit Zielwegweisern erfolgt nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer/innen und wird vertraglich mit diesen geregelt.

gez. M. Wörmann